

SATZUNG

Pfälzer Rhythmusfetzter Landstuhl e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Pfälzer Rhythmusfetzter Landstuhl e.V
2. Sitz des Vereins ist 66849 Landstuhl
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist Förderung der Kunst und Kultur.
2. Der Verein verfolgt, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung der Musik, insbesondere der Guggenmusik und der Förderung der Jugend unter seinen Mitgliedern zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Durch Zusammenschluss interessierter Personen, Gemeinschaftlich zu musizieren, besonders der Guggenmusik.
6. Das Interesse der Bevölkerung an der Guggenmusik zu fördern und zu wahren.
7. Förderung der Jugend ein Musikinstrument zu erlernen und gemeinschaftlich zu musizieren
8. Der Satzungszweck wird verwirklicht ins besondere durch das regelmäßige, auch der Öffentlichkeit zugängliche, Angebot von Veranstaltungen, insbesondere durch:
 - * Fastnachtsumzüge, Besuch von Guggenmusik treffen und Veranstaltungen,
 - * Regelmäßige Versammlung von Vereinsmitgliedern
 - * Veranstaltung von Gesellschaftsabenden und Ausflüge

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

•Aktive Mitglieder: Dies sind natürliche Personen, die aktiv am Spielbetrieb und am Vereinsgeschäftsleben teilnehmen; das heißt, regelmäßig und aktiv an Proben und Auftritten teilnehmen. Des weiteren sämtlicher Vorstandsmitglieder.

•Fördernde Mitglieder: Dies sind Mitglieder, die nicht am Spielbetrieb oder am Vereinsgeschäftsleben teilnehmen. Die gelegentliche Mithilfe bei Veranstaltungen, inaktive Teilnahme bei Auftritten und Sponsoring zählt nicht dazu.

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 18 Lebensjahr und juristische Personen werden, die für die Satzung gemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins eintreten.

2. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind beitragsfrei

3. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zu Abendveranstaltungen unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes und schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter mitgenommen werden. Diese haben insofern kein gesetzlicher Vertreter anwesend ist, dem Jugendwart Folge zu leisten.

4. Die Aufnahme erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über welchen die Vorstandschaft entscheidet. Die Probezeit beträgt für Mitglieder 6 Monate, diese sind Beitragsfrei.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der 1. Vorsitzende dem Antragssteller die Ablehnungsgründe mitteilen. Er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

5. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden muss.

6. Jedes Mitglied verpflichtet sich bei Aufnahme in den Verein, dessen Interessen zu wahren und die Satzung und alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten, des weiteren den Verein soweit wie möglich aktiv zu unterstützen, insbesondere durch regelmäßiges Proben und Teilnahme an Veranstaltungen.

7. Mit der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied eine Satzung.

8. Jedes Mitglied ist angehalten die vom Verein geforderte Disziplin und die Weisungen des 1. Vorsitzenden und bei Auftritten des musikalischen Leiters zu wahren und nachzukommen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit

1. Dem Tod des Mitgliedes

2. Dem freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Benachrichtigung an den 1. Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

3. Verlust der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person.

4. Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieser trotz Setzens einer vierzehntägigen Nachfrist mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 5.1 dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsmäßigen Verpflichtungen Nachteile bereitet hat;
 - 5.2 das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt;
 - 5.3 ein grobes, unfaires und beleidigendes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder oder dem Verein ergeben oder sein Verhalten den Vereinsfrieden stört.
 - 5.4 die Vereinssatzung und/oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.
6. Der Ausschluss hat schriftlich per Einschreiben oder Empfangsbestätigung zu erfolgen. Mitglieder die aufgrund des Ausschlusses aus dem Verein ausscheiden, haben keinerlei Ansprüche auf irgendwelche Rückerstattungen. Dies gilt insbesondere für nicht verbrauchte Jahresbeiträge und Ähnliches.
7. Vor dem Mitgliedsausschluss erhält das Mitglied eine mündliche oder schriftliche Ermahnung. Bei wiederholtem Missverhalten eine Abmahnung. Danach erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes das Ausschlussverfahren. Eine Ermahnung gilt für das ganze Vereinsjahr eine Abmahnung ist zwei Jahre gültig. Lässt sich das Mitglied in dieser Zeit nichts zuschulden kommen, ist diese Abmahnung gegenstandslos.
8. Bei schweren Verstößen kann auf Beschluss der Vorstandschaft ein Mitglied auch mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen
10. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Ämter, die das Mitglied innerhalb des Vereins hatte.
11. Gegen den Vereinsausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Einspruch ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat kein Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen und das Tragen von Kleidern der Pfälzer Rhythmusfetzler Landstuhl e.V

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Die Gebührenhöhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Die Entrichtung des Jahresbeitrages erfolgt bargeldlos durch Bankeinzug
3. Jedes Mitglied ist aufgefordert, bei Fälligkeit des Jahresbeitrages für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Eventuell anfallende Rückbuchungskosten, mit denen die Bank den Verein belastet, sind von dem Mitglied zu erstatten.
4. Bei unverschuldeten oder besonderen Lebenslagen kann auf Antrag die Beitragszahlung eines Mitgliedes für max. 1 Jahr ausgesetzt werden. Diese Regelung kann nur 1-mal pro Mitglied und nur auf schriftlichen Antrag an den 1. Vorsitzenden in Anspruch genommen werden.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Vorstand:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)

Musikalischer Leiter/in

Schriftführer/in

Kassenwart/in

1. Beisitzer/in

2. Beisitzer/in

1. Der 1. und 2. Vorsitzende sind für den Verein einzelvertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB
2. Der 2. Vorsitzende darf intern von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch machen.
3. Seitens des 1. Vorsitzenden kann dem Kassenwart intern die Befugnis erteilt werden, ohne Verpflichtungen für den Verein begründen zu können, den Zahlungsverkehr des Vereines mittels Bankvollmacht abzuwickeln. Diese Befugnis kann höhenmäßig begrenzt werden.

§ 7 Wahl des Vorstandes

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein Nachfolger gewählt ist. Durch die Mitgliederversammlung werden ein Wahlleiter und 2 Wahlhelfer bestimmt. Der Wahlleiter leitet die Wahl. Er gibt die Ergebnisse bekannt und ist für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich. Die Wahlen erfolgen alle 2 Jahre

§ 8 Tätigkeiten und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht in die ausdrückliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, soweit diese Satzung nicht eine ausschließliche Zuständigkeit des Vorstandes vorschreibt.
3. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
4. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Festlegung von Nutzungsentgeld für Einrichtungen und Gegenstände des Vereins.
6. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
7. Planung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks und Durchführung derselben.
8. Neben den sonst in der Satzung festgelegten Aufgaben hat die Vorstandschaft die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit zu bestimmen. Die Festsetzung und Abgrenzung der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder steht der Vorstandschaft selbst zu.
9. Beschlüsse über den Beitritt der Pfälzer Rhythmusfetzter Landstuhl e.V zu einem Ring oder Vereinigung können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss gefasst werde

§ 9 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt die Termine für die Vorstandssitzungen fest.
2. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung einer Vorstandssitzung per elektronischer Post (E-Mail) ist statthaft.
4. Das erscheinen ist für alle Vorstandsmitglieder Pflicht. Ein am Erscheinen gehindertes Vorstandsmitglied hat vor Beginn der Sitzung dem 1. Vorsitzenden seine Verhinderung mitzuteilen.
5. Der Schriftführer/in nimmt die Aufgaben des Protokollführers, in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen wahr. Im Falle seiner /ihrer Verhinderung wird im Einzelfall vom Vorstand ein Schriftführer bestimmt.

6. Hinsichtlich der Beschlussfassung und –Fähigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§28,32,34 BGB)

§10 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Beabsichtigt der 1. Vorsitzende, vorzeitig aus seinem Amt zu scheiden, so hat er vorher unter Einhaltung der Formvorschriften eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden einzuberufen. Er kann die Ladungsfrist auf 8 Tage abkürzen.
2. Ist der 1. Vorsitzende an der Einberufung der Mitgliederversammlung verhindert, so handelt für ihn der 2. Vorsitzende. Im Übrigen gilt Abs.2 entsprechend.

§ 11 Vorzeitiges Absetzen des Vorstandes

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass dem Vorstand das Misstrauen ausgesprochen wird.
2. Der Misstrauensantrag ist zunächst mündlich zu begründen. Eine schriftliche Begründung ist dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage nach der Versammlung nachzureichen.
3. Nach Erhalt der schriftlichen Begründung, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats nach Ausspruch des Misstrauens, hat der 1. Vorsitzende unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
4. Die Formvorschriften und Ladungsfristen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung sind zu beachten.
5. Bis zur Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder ihre Ämter weiter aus.
6. Ihre Tätigkeit beschränkt sich jedoch auf die Fortführung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 12 Tätigkeiten des 1. Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung, Delegation oder Gesetze einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt die Leitung aller Vereinsgeschäfte.
2. Der 1. Vorsitzende eröffnet und leitet alle Versammlungen des Vereines, sowie die Vorstandssitzungen.
3. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§13 Tätigkeiten des 2. Vorsitzenden

1. Der 2. Vorsitzende ist intern angewiesen, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen ausdrücklicher Zustimmung Gebrauch zu machen.
2. Sollte von dem Vertretungsrecht Gebrauch gemacht werden, obliegen alle Aufgaben des 1. Vorsitzenden solange dem 2. Vorsitzenden, bis dieser seine Geschäftsfähigkeit wieder erlangt hat oder bei einer Mitgliederversammlung ein Nachfolger bestimmt wurde.

§ 14 Tätigkeiten des Schriftführers

1. Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung ein ausführliches Protokoll zu führen und in einem dafür vorhandenen Ordner aufzubewahren. Er führt über alle Vorstandssitzungen Protokolle, welche nicht öffentlich zu machen sind. Die Eintragungen müssen enthalten:
 1. Datum, Zeit, die Namen der Teilnehmer und des Versammlungsleiters.
 2. Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
 3. Alle Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer/in zu unterschreiben
 4. Er/Sie hält Kontakt zur örtlichen Presse, erstellt und pflegt die Vereinseigenen Homepage

§ 15 Tätigkeiten des Kassenwarts

1. Dem Kassenwart unterliegt die Vereinskasse. Er hat die Pflicht in regelmäßigen Abständen die Vereinsbeiträge zu kassieren, Einnahmen sowie Ausgabenbelege auszustellen und das Kassenbuch in ordentlicher Weise zu führen.
2. Bei Selbstverschulden von abhanden gekommenen Vereinsgeldern haftet der Kassenwart allein für den Schaden.

§ 16 Tätigkeiten des musikalischen Leiters

1. Der musikalische Leiter ist zuständig für alle musikalischen Belange, er berät und gestaltet das Vereinsleben mit dem Vorstand. Er hat bei Auftritten und Umzügen gegenüber Musikern Weisungs- und Ordnungspflicht. Auf Ihn können andere Bereiche der Vorstandsarbeit übertragen werden.
2. Der musikalische Leiter hat darauf zu achten, dass die allgemeinen Gepflogenheiten bei Auftritten und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei Verstößen kann er in Abstimmung mit dem 1. Vorstand Mitgliedern den Auftritt untersagen.

§ 17 Tätigkeiten des 1.Beisitzer

1. Der nach § 7 gewählte Beisitzer ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Er/Sie ist verpflichtet möglichst an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er/ sie sollte den Vorstand entsprechend unterstützen. Die Aufgaben des 1. Beisitzers bestehen hauptsächlich darin die Interessen der dem Verein zugehörigen Jugendlichen zu vertreten. Die Jugendarbeit zu fördern und organisatorische Aufgaben im Bereich Jugend durchzuführen. Ihm/ ihr können auch durch Delegation des Vorstandes andere organisatorische Aufgaben zugeteilt werden.

§ 18 Tätigkeiten des 2.Beisitzer

1. Der Beisitzer Allgemein verwaltet die ihm anvertrauten Kostüme und Instrumente. Nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart hat er das Recht Kostüme und Instrumente zu kaufen, verkaufen und zu verleihen. Hierbei sind alle Vorgänge schriftlich aufzuzeichnen und dem Vorstand bei Bedarf vorzulegen. Er/ Sie ist für die ordnungsgemäße Wartung und Pflege der Ihm/ Ihr anvertrauten Gegenstände zuständig. Ihm/ Ihr können auch durch Delegation des Vorstandes andere organisatorische Aufgaben zugeteilt werden.

§ 19 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Ort der Zusammenkunft ist am Sitz des Vereins. Der genaue Termin und der genaue Ort der Zusammenkunft mit Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen zuvor öffentlich im Amtsblatt / Wochenblatt der Gemeinde bekannt gegeben. Der 1. Vorsitzende kann in Eil oder Notfällen die Ladungsfrist auf 1 Woche abkürzen. Er hat die Gründe für die Abkürzung der Ladungsfrist mit der Einladung bekannt zu geben.
2. Einmal im Kalenderjahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sofern ordentliche Neuwahlen durchgeführt werden müssen, haben sie in dieser Mitgliederversammlung zu erfolgen.
3. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen unter Einhaltung der Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen, wenn 25% der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 20 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Vorstandssitzung sowie in der Mitgliederversammlung. Der Schriftführer nimmt die Aufgaben des Protokollführers wahr. §9 Abs. 5 und §14 Abs. 1 gelten entsprechend. § 22 Anträge
Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie können in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschließt, diese Anträge zur Tagesordnung zu nehmen. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 21 Anträge

Anträge seitens der Mitglieder sind schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Sie können in der Versammlung nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung beschließt, diese Anträge zur Tagesordnung zu nehmen. Anträge auf Änderung oder Erweiterung der Satzung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 22 Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Anhörung Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Vereinsjahr
2. Anhörung Bericht des Kassenwarts über die Kassengeschäfte des abgelaufenen Geschäftsjahres
3. Anhörung Bericht der Kassenprüfer
3. Anhörung Bericht des Musikalischen Leiter
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwart
6. Die Vorstandswahlen
7. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
8. Beschlussfassung über notwendige Satzungsänderungen

§ 23 Wahlen und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Ausnahme von Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlvorschläge erfolgen aus der Mitte der Mitgliederversammlung. Wählbar sind alle voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
4. Wahlen erfolgen durch schriftliche Abstimmung

§ 24 Kassenprüfung

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 25 Mitgliedsbeiträge, Nutzungsentgelte

1. Der Verein ist berechtigt, von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Beitragszahlung erfolgt durch das Banklastschriftverfahren.
2. Der Verein ist berechtigt, für seine Einrichtungen, Materialien und Technischen Geräte von den Mitgliedern Nutzungsentgelte zu erheben.
3. Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden
4. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen
5. Die Höhe der jährlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
7. Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig.

§ 26 Urheberrechte

1. Die vom Verein entworfenen Buttons, Logos, Caps, Sweatshirts und T-Shirts so wie der Inhalt der Vereinseigenen Webseite dürfen nicht nachgemacht vervielfältigt, gespeichert oder selbstständig hergestellt werden oder zu vereinsfremden Zwecken veröffentlicht werden. Ferner dürfen diese nach Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein von dem ausgetretenen Mitglied oder Dritten weder in der Öffentlichkeit noch bei Veranstaltungen getragen werden. Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.

§ 27 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Zwecks der Förderung des Tierschutzes

§ 28 Haftung

Der Verein übernimmt keine Haftung für seine Mitglieder

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21.03.2015 beschlossen. Es wurde eine Satzungsänderung in einer Mitgliederversammlung am 08.05.2015 durchgeführt. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung an.